

Die richtige "Spendenquittung" für Unternehmer!

Oder: Sachspenden sind für den Spender umsatzsteuerpflichtig!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Steuerzahler können unter bestimmten Umständen bei ihrer Steuererklärung auch "**Sachspenden**" als steuermindernde Ausgaben geltend machen (§§ 10b, 34g Einkommenssteuergesetz - EStG). Eine der Voraussetzungen ist, dass der Spender vom Spendenempfänger eine **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erstellte Zuwendungsbestätigung** erhalten hat (R10b.1 zu § 10b EStG).

Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung **genaue Angaben über** den zugewendeten **Gegenstand** aufzunehmen (z. B. Bezeichnung, Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.).

Stammt die Sachzuwendung des Spenders nach dessen Angaben aus seinem **Betriebsvermögen**, so wird steuerrechtlich unterstellt, dass der Unternehmer die Sache erst aus seinem Betriebsvermögen entnommen und dann als Sachspende zugewendet hat. Der Wert der Sachzuwendung ist deshalb mit dem **Entnahmewert** anzusetzen. Dies entspricht in der Regel dem Verkehrswert und ist normalerweise subjektiv zu betrachten. Er wird dabei von den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten abgeleitet. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 EStG).

Was oft übersehen wird, ist, dass außerdem die bei der Entnahme angefallenen **Umsatzsteuer** (vgl. R 10b.1 Absatz 1 Satz 4 EStR 2008) **hinzuzurechnen** ist. Der Gesetzgeber hat deshalb im am 29.03.2013 in Kraft getretenen sogenannten "**Ehrenamtsstärkungsgesetz**" klargestellt, dass bei Spenden aus Betriebsvermögen die Umsatzsteuer Teil des Spendenbetrags ist. Dort heißt es jetzt ausdrücklich:

" ... so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt".

Denn nach § 3 Absatz 1b Nr. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind **auch unentgeltliche Zuwendungen umsatzsteuerbar** (sog. unentgeltliche Wertabgaben). Entnimmt ein Unternehmer Sachmittel oder Leistungen (Aufwandsspenden) aus seinem Betriebsvermögen für eine Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation, muss er auf den oben erläuterten Entnahmewert die Umsatzsteuer abführen.

Bitte wenden!

Die wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigte Organisation darf die auf die Entnahme der gespendeten Sache entfallende Umsatzsteuer in der Zuwendungsbestätigung mit bescheinigen. Der Wert bei Sach- und Aufwandspenden ist also der Bruttowert der Sachspende einschließlich der Umsatzsteuer.

Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Betrag darf natürlich den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem **Privatvermögen** des Spenders (auch wenn er Unternehmer ist), ist der **gemeine Wert** des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 9 BewG, § 6 Abs. 1 S. 5a EStG). Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Der gemeine Wert ist ebenfalls ein Bruttowert. Er beinhaltet auch die Umsatzsteuer.

Im Interesse Ihrer Spender sollten Sie darauf achten, dass diese Formalien von Ihnen eingehalten werden. Ansonsten kann es passieren, dass Ihr Spender die Spende vom Finanzamt eben nicht als solche anerkannt bekommt und deshalb Steuernachteile hat. Diesen Spender hätten Sie sicherlich für immer verloren.

Außerdem haftet, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt, für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen (§ 10b Abs. 4 EStG).

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts, des Vertragsrechts (inkl. Kleingartenrechts), sowie des Verkehrsrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Akademien und für eine ganze Reihe von Organisationen.*

Rechtsanwalt Nessler ist ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes. Seit 2004 ist er bereits dessen Generalsekretär. Darüber hinaus ist er der Fach-Experte für Rechtsfragen bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt der Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland der Kleingärtner u.a.

*RKN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 / 9969237
Fax: 06894 / 9969238
Mail: Post@RKN.de
Internet: www.RKN.de*